

Wochenbrief Nr. 01

20. Dezember 2021 bis 12. Januar 2022

Stand: 12.01.2021, 12:00 Uhr

Umsetzung der Festlegungen des Koalitionsvertrages zur weiteren Verwendung der verbliebenen BVVG-Flächen

Absicherung Ertragsschaden Tier und ASP-Ernteversicherung

Tierkörperbeseitigung ab 01.01.2022

Sitzung des DBV- Fachausschusses Getreide und Saatgutfragen am 11. Januar 2022

Informationsveranstaltung vom 10. Januar 2022 zur Abforderung von Pflanzenschutzmitteldaten durch den NABU

Wichtige Termine zum Jahresbeginn 2022

Beteiligung am CIPC- Rückstandsmonitoring 2022 dringend erforderlich

Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz vom 7. Januar 2022 zu den Corona-Regeln

Verkürzung des Impfabstands bei COVID-19- Auffrischimpfempfehlung

Neufassung der FAQs des Bundesgesundheitsministeriums zu § 56 IfSG

Pilotphase zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung

Insolvenzgeldumlage

LKK-Beiträge bleiben stabil

Stellenausschreibung der Landjugend

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Termine

Umsetzung der Festlegungen des Koalitionsvertrages zur weiteren Verwendung der verbliebenen BVVG-Flächen

(Marcus Rothbart) In einem Brief an die zuständigen Staatssekretäre im Bundeslandwirtschaftsministerium und im Bundesfinanzministerium sowie an die zuständigen Staatssekretäre der betroffenen Bundesländer hat sich DBV- Generalsekretär Krüsken in Abstimmung mit den Landesbauernverbänden der neuen Bundesländer zu den aktuellen Vorgängen rund um die BVVG geäußert.

Wie im letzten Wochenbrief 2021 dargestellt, gibt es einen weitgehenden Verkaufs- und Verpachtungsstopp der BVVG aufgrund der Festlegungen im Koalitionsvertrag. Um im Sinne der Landwirtschaft deutlich zu machen, wie dieser Vorgang durch den Berufsstand eingeschätzt wird und was notwendig wäre, ist das Schreiben entwickelt worden. Den genauen Wortlaut entnehmen sie der **Anlage 1**.

Absicherung Ertragsschaden Tier und ASP-Ernteversicherung

(Marcus Rothbart) Die Afrikanische Schweinepest (ASP) sorgt nach dem Ausbruch in einem Hausschweinebestand und den Funden von befallenen Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern für viel Unsicherheit nicht nur bei den schweinehaltenden Betrieben, sondern auch bei allen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftern. Aufgrund der Erfahrungen aus Brandenburg und Sachsen ist das mehr als verständlich. Daher weisen wir sie mit dem beigefügten Schreiben der VVB Sachsen-Anhalt auf folgendes hin:

1. Nach wie vor kann die Absicherung von Tierbeständen (bis auf gesperrte Regionen) über die **Ertragsschadensversicherung** bei R+V eingedeckt werden.
2. R+V hat ihre **ASP-Ernteversicherung** nach dem Zeichnungsstopp im April 2021 mit Beginn des neuen Jahres 2022 wieder geöffnet. Neue Verträge können gezeichnet werden, das ist jedoch an Bedingungen gekoppelt.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der **Anlage 2** und kontaktieren Sie gerne den Außendienst der VVB Sachsen-Anhalt.

Tierkörperbeseitigung ab 01.01.2022

(Caroline Lichtenstein) Das Landesverwaltungsamt, die Tierseuchenkasse sowie die Kreise und kreisfreien Städte haben einer vorläufigen Übertragung der Preisliste und den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abholung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 durch die SecAnim GmbH zugestimmt. Derzeit wird durch das Landesverwaltungsamt und ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen die u.a. vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. geforderte Preisgestaltung auf Grund von Selbstkosten geprüft, weshalb die Übertragung zunächst nur bis zum 30.06.2022 erfolgt.

Sitzung des DBV- Fachausschusses Getreide und Saatgutfragen am 11. Januar 2022

(Nadine Börns) Am 11. Januar 2022 fand die DBV-Fachausschuss- Sitzung „Getreide und andere pflanzliche Qualitätsprodukte“ und „Saatgutfragen“ statt.

Besprochen wurde unter den Landesverbänden unter anderem die Problematik der fehlenden Insektizide, insbesondere im Rapsanbau. Der Rapserrdfloh hat im vergangenen Herbst vor allem die Bestände in Sachsen-Anhalt stark geschädigt, aber auch andere Bundesländer sind betroffen.

Außerdem wird noch einmal dazu aufgerufen, sich am Projekt „Ertrags- und Qualitätsmonitoring rote Gebiete“ des DBV zu beteiligen. Das bundesweite Monitoring soll die finanziellen Verluste der Betriebe in den roten Gebieten quantifizieren und eine Argumentationsbasis in Diskussionen über Anpassungen der Gebiete oder finanziellen Entschädigungen liefern. Ein Flyer über das Projekt ist Ihnen noch einmal im **Anhang 3** beigelegt.

Weitere Themen in der Sitzung waren die Abfrage des NABU zu Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen, Projekte zu Carbon Farming und das Ackerbauforum 2022, welches in diesem Jahr im Juni in Rendsburg stattfinden wird.

Informationsveranstaltung vom 10. Januar 2022 zur Abforderung von Pflanzenschutzmitteldaten durch den NABU

(Nadine Börns) Kurz vor Weihnachten wurden im vergangenen Jahr etwa 150 Betriebe in Sachsen-Anhalt vom jeweils zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten angeschrieben und aufgefordert, Pflichtaufzeichnungen der Pflanzenschutzanwendungen zu übermitteln (siehe Rundschreiben 22/2021). Im Rahmen einer Online-Videokonferenz mit etwa 60 Teilnehmern hat der Bauernverband Sachsen-Anhalt über den rechtlichen Hintergrund informiert und den Betrieben geraten, die zu übermittelnden Daten genaustens auf Plausibilität zu prüfen.

Wichtige Termine zum Jahresbeginn 2022

(Nadine Börns) Bereits im Wochenbrief 37 vom 20. Dezember 2021 wurde auf die aktuelle Information Agrarförderung 3/2021 des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) verwiesen. Im Informationsschreiben werden wichtige Termine für den Jahresanfang 2022 mit aufgegriffen. Eine **Übersicht über die Termine** wie beispielsweise die Einreichung von Bestandteilen des AUKM- Auszahlungsantrages bis spätestens zum 17. Januar 2022 haben wir aus dem Schreiben des Ministeriums entnommen und Ihnen im **Anhang 4** zusammengefasst.

Beteiligung am CIPC- Rückstandsmonitoring 2022 dringend erforderlich

(UNIKA) Seit dem 2. September 2021 ist der temporäre Rückstandshöchstgehalt (tRHG) von Chlorpropham von 0,4 ppm in Kraft. Gemäß der entsprechenden EU-Verordnung muss eine jährliche Überprüfung der CIPC-Rückstandsgehalte stattfinden. Zur Umsetzung der geforderten Rückstandsüberwachung haben die europäischen Kartoffelverbände einen einheitlichen Monitoringplan sowie ein entsprechendes Probenahmeprotokoll erarbeitet.

Um das Fortbestehen des Rückstandshöchstgehalts für CIPC von 0,4 ppm längerfristig zu sichern, ist es erforderlich, CIPC-Analysedaten von Kartoffeln aus Lagern, in denen in der Vergangenheit CIPC zum Einsatz kam, für das EU-Monitoring bereitzustellen. Datengrundlage hierfür können beispielsweise die Daten aus der routinemäßigen Rückstandsüberwachung sein, ergänzt durch die Informationen zum Lagergebäude (siehe anliegende Exceltafel). Für die Erfassung und weitere Aufbereitung der europäischen CIPC-Rückstandsdaten ist die französische Forschungseinrichtung „Arvalis“ verantwortlich. Die UNIKA wird Ihre zur Verfügung gestellten Daten sammeln und der französischen Forschungseinrichtung zur Verfügung stellen.

Soweit Ihr Unternehmen bereit ist, sich an der Datensammlung zur Rückstandsüberwachung zu beteiligen, bitten wir Sie um das **Ausfüllen des Excel-Erfassungsbogens und das Zusenden des Erfassungsbogens per Mail an info@unika-ev.de**. Die DKHV-Geschäftsstelle wird die eingegangenen Excel-Erfassungsbögen bündeln und dann an Arvalis weiterleiten.

Der Excel-Erfassungsbogen kann unkompliziert am Computer/Laptop ausgefüllt werden. **Die vorläufige Frist für die Übermittlung der Erfassungsbögen endet am 31. Mai 2022. Bitte beachten Sie, dass das Fortbestehen des geltenden RHG von 0,4 ppm gefährdet ist, soweit der Kommission nicht ausreichend Überwachungsdaten vorgelegt werden können.**

Liegen Ihnen bereits CIPC-Analysedaten aus den betrieblichen bzw. vom LEH geforderten Rückstandsüberwachungen vor, können diese für das CIPC-Rückstandsmonitoring verwendet werden, sofern die Probeentnahme gemäß Monitoringplan erfolgt ist.

Im Anhang sind Ihnen dazu folgende Unterlagen beigelegt:

Anhang 5: Erfassungsbogen_CIPC-Rückstände

Anhang 6: Anleitung Datenerfassung_CIPC Rückstandsüberwachung

Anhang 7: Zusammenfassung Monitoringplan

Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz vom 7. Januar 2022 zu den Corona-Regeln

(Jana Unger) Am 7. Januar 2022 fand die jüngste Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema Corona statt. Die Teilnehmer haben sich auf verschiedene Punkte verständigt, unter anderem zu der Frage der Anwendung der 2G Plus-Regel und zu verkürzten Quarantänezeiten.

Gleich bleiben:

- Maskenpflicht beim Einkauf und im ÖPNV,
- Begrenzung von privaten Treffen auf max. 10 Personen (bei Ungeimpften max. 2 eines weiteren Haushalts),
- Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen und Einzelhandel nur für Geimpfte und Genesene (2G-Modell - Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs),
- Klubs und Diskotheken bleiben weiter geschlossen u. Tanzveranstaltungen verboten,
- Home-Office-Pflicht (diese soll verstärkt genutzt werden).

Neu beschlossen wurden:

- Zugang zur Gastronomie für Geimpfte und Genesene inzidenzunabhängig nur noch mit tagesaktuellem Test oder Auffrischungsimpfung ab Tag der Impfung (2G Plus),
- Verkürzung von Quarantänezeiten:
 - bisher gilt bei Omikron: 14 Tage Quarantäne ohne Freitestung
 - von der Quarantäne ausgenommen soll sein, wer vollständigen Impfschutz durch Auffrischungsimpfung aufweist, wer genesen und wer frisch geimpft ist,
 - für alle anderen soll Quarantäne nach 10 Tagen enden.
 - bei nachgewiesener Infektion oder Kontaktperson: Freitestung nach 7 Tagen durch negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich,
 - Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe können die Isolation nach erfolgter Infektion nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test beenden, wenn sie zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei waren,

- Schüler und Kinder in Betreuungseinrichtungen: Quarantäne als Kontaktperson kann nach fünf Tagen durch PCR-Test oder zertifizierten Antigen-Schnelltest beendet werden, Ausnahmen von der Quarantäne sind möglich bei besonders hohem Schutzniveau (etwa tägliche Testungen, Maskenpflicht, etc.).

Regelungen in Sachsen-Anhalt:

- Die aktuelle SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt bis zum 18. Januar 2022, wie die neue Verordnung aussehen wird, entscheidet sich in den nächsten Tagen,
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist gem. Ministerpräsident Haseloff nicht geplant, die 2G-Plus-Regelung für Gaststätten in Sachsen-Anhalt einzuführen.
- Man habe fast ausschließlich Fälle von Infektionen mit der Delta-Variante, die Omikron-Variante sei in Sachsen-Anhalt noch nicht verbreitet.

Anmerkung zur Kritischen Infrastruktur:

Ursprünglich war angedacht, eine Quarantäneverkürzung auf 5 Tage für Beschäftigte der Kritischen Infrastruktur, z. B. für medizinisches Personal und Beschäftigte in der Energiewirtschaft, bei Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, zu ermöglichen. Dies sah eine Empfehlung der Gesundheitsministerkonferenz vor. Dabei wurde der Sektor Ernährung, der zur Kritischen Infrastruktur gehört, nicht erwähnt. Aus diesem Anlass sei nochmals auf die beigefügte **Leitlinie KRITS Ernährung vom BMEL** aus dem Jahr 2020 (**Anlage 8**) hingewiesen.

Verkürzung des Impfabstands bei COVID-19- Auffrischimpfempfehlung

(Jana Unger) Die STIKO aktualisiert ihre Empfehlung zur COVID-19-Auffrischimpfung hinsichtlich des Impfabstands. Für alle Personen, für die bisher nach zweifacher Impfung oder Infektion eine Auffrischimpfung (3. Impfung) bzw. eine einzelne Impfung mit einem Abstand von 6 Monaten empfohlen war, wird ab sofort ein verkürzter Abstand von mindestens 3 Monaten empfohlen. Die STIKO betont, dass ältere oder vorerkrankte Personen, wegen des höheren Risikos für einen schweren Verlauf von COVID-19, bei den Auffrischimpfungen bevorzugt berücksichtigt werden sollen. Die STIKO betont weiterhin, dass beide mRNA-Impfstoffe (Comirnaty und Spikevax) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit völlig gleichwertig sind.

Neufassung der FAQs des Bundesgesundheitsministeriums zu § 56 IfSG

(Jana Unger) Das Bundesgesundheitsministeriums (BMG) hat seine Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aktualisiert. Diese sind in der **Anlage 9** als PDF mit Stand vom 28.12.2021 beigefügt und können abgerufen werden unter dem Link:

www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG.pdf.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG – Quarantäne bei Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes – unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite besteht und längstens bis zum Ablauf des 19. März

2022 geltend gemacht werden kann. Der für die Dauer des Entschädigungsanspruchs (zehn Wochen bzw. zwanzig Wochen pro Jahr für Alleinerziehende) zugrundeliegende Jahreszeitraum begann zuletzt am 29. März 2021 und wird durch die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage nicht unterbrochen.

Weiter wird klargestellt, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG nicht gewährt wird, wenn Ungeimpfte in Quarantäne müssen und eine gesetzlich vorgeschriebene oder im gewöhnlichen Aufenthaltsort öffentlich empfohlene Impfung die Quarantäne hätte verhindern können.

Pilotphase zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(Jana Unger) Ab dem 1. Juli 2022 werden die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papierform („gelber Schein“) durch elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) von den Krankenkassen zu den Arbeitgebern ersetzt. Zum 1. Januar 2022 ist eine Pilotierung des Abrufs der eAU gestartet, in der der Arbeitgeber sowohl nach dem alten als auch dem neuen Verfahren Arbeitsunfähigkeiten abrufen bzw. sich vorlegen lassen kann.

Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeber (BDA) begleitet den Prozess der Einführung für die Arbeitgeber und steht hierzu im Austausch mit allen Beteiligten (Kassenärztliche Bundesvereinigung, GKV-Spitzenverband und Bundesministerium für Gesundheit sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Sie hat alle wichtigen Fragen und Antworten für Arbeitgeber in den beigefügten FAQ zusammengefasst. Diese sind in **Anlage 10** beigefügt.

Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung

(Jana Unger) Ab 1. Januar 2022 gibt es eine Änderung, die den Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung betrifft. Für Mitarbeitende, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, müssen Arbeitgeber diesen Anteil ab 1. Januar dieses Jahres wieder bezahlen. Im Rahmen der Einführung des Flexirentengesetzes war er seit 2017 ausgesetzt worden. Für alle anderen Mitarbeiter gilt weiter der 2020 beschlossene niedrige Satz von 2,4 Prozent.

Insolvenzgeldumlage

(Jana Unger) Zum 1. Januar 2022 wurde die Insolvenzgeldumlage gesenkt: von 0,12 Prozent (2021) auf 0,09 Prozent. Der Anspruch der Beschäftigten auf Insolvenzgeld wird durch eine monatliche Umlage finanziert, die von den Arbeitgebern gezahlt wird. 2021 galt ebenfalls ein abweichender Umlagesatz, und zwar in Höhe von 0,12 Prozent.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

LKK-Beiträge bleiben stabil

(SVLG) „Durch zusätzliche Steuergelder und Betriebsmittel bleiben die Beiträge für die meisten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) in 2022 unverändert.

Um die Krankenkassen in die Lage zu versetzen, die Beiträge im Jahr 2022 trotz steigender Leistungsausgaben aufgrund der Corona-Pandemie möglichst stabil zu halten, wurde ein durch Steuermittel finanzierter Bundeszuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung auf

14 Milliarden Euro verdoppelt. Der darin enthaltene Anteil für die LKK erhöht sich auf 84 Millionen Euro. Ohne die zusätzlichen Finanzmittel wäre eine Beitragserhöhung für alle Versicherten in der LKK unumgänglich gewesen. So aber können über 70 Prozent der Landwirte in ihrer bisherigen Beitragsklasse verbleiben. Einzelne Mitglieder werden sogar günstiger eingestuft.

In Fällen, in denen 2022 höhere Beiträge zu zahlen sind, ist dies zum einen den gestiegenen Einkommenswerten der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft geschuldet, die der Beitragsberechnung zugrunde liegt, und zum anderen der gesetzlich vorgeschriebenen Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze des Vorjahres in der allgemeinen Krankenversicherung. Insgesamt liegt der Höchstbeitrag der LKK aber weiterhin zehn Prozent unter dem Höchstbeitrag aller anderen gesetzlichen Krankenkassen.

Auch die Beiträge für freiwillige Mitglieder der LKK ändern sich in 2022 nicht – vorausgesetzt die beitragspflichtigen Einnahmen bleiben gleich.

Einen Zusatzbeitragssatz gibt es im berufsständischen Sondersystem der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung weiterhin nicht.

Die LKK hat keinen Einfluss auf die Beitragsentwicklung in der Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass die Erhöhung des Zuschlags für kinderlose Mitglieder von bisher 0,25 auf jetzt 0,35 Prozent auch von den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Pflegekasse zu tragen ist.“

Stellenausschreibung der Landjugend

(Erik Hecht) Die Landjugend Sachsen-Anhalt sucht zu 01.03.2022 einen neuen Geschäftsführer / eine neue Geschäftsführerin. Die Stelle ist eine Vollzeitstelle (auch Teilzeit möglich) und auf ein Jahr befristet. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist vorgesehen. Mehr unter:

<https://landjugend-sachsen-anhalt.com/30-jahre-landjugend-in-sachsen-anhalt/>

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

- [Ihre Landtechnik-Finanzierung zu Top-Konditionen](#)
- [Sicherheit durch Alarmanlagen, Videoüberwachung, Nebelsysteme, Schlösser und Schließsysteme, Zeiterfassung und Zutrittskontrolle für Haus und Hof](#)
- [Digitalisierung der Arbeitswelten](#)
- [Fahrzeugortung 30 % Rabatt -Aktion bis 31.01.2022](#)
- [4D. Digitalagentur für das Land eG:](#)

Exklusives Website-Angebot für Landwirte schon ab 1.199,- €

Einfach. Schnell. Professionell. Preiswert. Wir erstellen Ihre individuelle, landwirtschaftliche Website. Hierzu können Sie aus drei speziell für die Landwirtschaft entwickelten Designs, die Sie individuell anpassen können, auswählen. So können Sie Ihren Betrieb, Ihre Produkte und Ihre Leistungen professionell präsentieren und von vielen weiteren Vorteilen profitieren

Weitere Informationen siehe www.website-landwirte.de und [Angebotsflyer Anlage 11](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

[Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile](#)

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Als Ansprechpartner für Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** steht die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) zur Verfügung. Nutzen Sie gerne die exemplarischen Links zur ersten Information.

Ihre persönlichen Ansprechpartner sind (in Klammern Zuständigkeit für Kreisgebiet):

- Lothar Saage unter 01729037773 (SAW, ABI, BK, JL, SDL, WB)
 - Torsten Röder unter: 015126412557 (BLK, MSH, NH, SK, SLK)
 - a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
 - b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-ry-agrarpolice/>
 - c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>
 - d. VVB Online-Abschlussstrecke bei Operationskostenversicherungen für Hunde und Pferde; Tierhalterhaftpflicht für Hunde; Mietkautionsbürgschaft
<https://www.vvb-st.de/leistungen/online-abschlussstrecke/>
-

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Jana Unger

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine	
13. Januar	Kreisgeschäftsführerberatung als ViKo
14. Januar	Landesvorstandssitzung mit Ministergespräch (MWL), Lutherstadt Wittenberg
18. Januar	Digitale Jahresauftakt-Pressekonferenz BV Sachsen-Anhalt Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart
18. Januar	Agrarpolitischer Jahresauftakt des DBV mit Vertretern der Bundestagsfraktionen, Digitale Veranstaltung
19. Januar	5. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Fachgespräch "Entwicklung des Wolfsbestandes - Probleme und Konsequenzen", Präsident Olaf Feuerborn
20. Januar	Austausch der Präsidenten der Landesbauernverbände mit Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir, Berlin
21. Januar	DBV-Präsidiumssitzung zur IGW, Digitale Veranstaltung, Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.